

**RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING (MÜNCHEN),
MOBIL 01703288882**

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening

**Bundesrechtsanwaltskammer
Herr BRAK-Präsident Dr. Wessels
Littenstraße 9
10179 Berlin**

Eingereicht per beA-Postfach

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference
BRAK-RA-G01/23

Durchwahl
Direct No.
01703288882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

06. Aug. 2023

Betrifft: Antrag des Unterfertigenden vom 14. Juni 2023 auf zeitweise Ausschließung aus der Anwaltschaft/Rechtsanwaltskammer, sowie aus der Notarkammer, zu klären in einem berufsständischen Anwaltsgerichtsverfahren, zu halten von der BRAK; ausdrücklich nicht von der hessischen RAK! Ein gleichlautender Antrag geht auch der Bundesnotarkammer, Mohrenstraße 34, 10117 Berlin, bnotk@bnotk.de ZU.

Hinweis: Aller hier gemachte Vortrag wird (ungeachtet seiner jeweiligen Formulierung) als bloßer Verdacht vorgetragen, wenngleich dies an der lückenlosen Beweisbarkeit selbstverständlich nichts ändert.

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Geltinger Au 21, 85652 Pliening (b. München)

gegen

Herrn F.M., RA, der Rechtsanwaltskanzlei W.

UND

Herrn K.A. F., RA & Notar, der Rechtsanwaltskanzlei W.

UND gegen die **Rechtsanwaltskanzlei W.**,

Antragssteller

Antragsgegner zu 1

Antragsgegner zu 2

Sehr geehrter Herr BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der BRAK,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der bayerischen RAK,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der hessischen RAK,

unter ergänzender Bezugnahme auf die Schreiben des Unterfertigenden vom 14. und 28. Juni 2023, und 23. Juli 2023 hat der Unterfertigende, wie bekannt, wohl durchdacht am 14. Juni 2023 seine bekannten Anträge gestellt. Diese Anträge, auch bezüglich des Verhandlungsortes, begründet der Antragsteller ERGÄNZEND wie folgt.

I. Die GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz hat den Antragsteller fallbezogen

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pliening
Germany

JEDER Rechtsstaatlichkeit, aller rechtsstaatlichen Rechte und meines Rechts auf „rechtliches Gehör“ beraubt, was der Unterfertigte Ihnen auch beweisen kann. DENN **ALLE** zivilrechtlichen und strafrechtlichen Entscheidungen basieren auf **EINEM EINZIGEN Fall**, LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**.

Und diese Urteils- und Fallprüfung konzentriert sich wiederum **EINZIG** auf folgende Fallfrage:

Hat die Kanzlei W. in dem streitgegenständlichen Fall gegen Recht und Gesetz verstoßen? JA oder NEIN?

I.1 Wie bekannt, hat die Kanzlei W. unstrittig seit dem 29. August 2019 heimlich, und ohne jede diesbezügliche Offenlegung durch die Kanzlei W., die Daten unserer Mandantin verarbeitet. Hierzu hätte die Kanzlei W. eine sog. „**datenschutzrechtliche Erlaubnis**“ i.S.d. Art. 6 DSGVO vorliegen haben müssen, was NACHGEWIESEN NICHT der Fall war und ist.

Also Unterfrage 1 dazu: Durfte die Kanzlei W. im konkreten Fall die „Daten“ unserer Mandantin „verarbeiten“ ja oder nein? Antwort: NEIN!

Rechtliche Begründung: Nichtvorliegen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO; auch NICHT nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Warum?

(1)Zeitraum 29. Aug. 2019 bis 20. April 2020 (Zeitpunkt des ERSTEN BEHAUPTENS einer fallbezogenen Vollmacht, nachdem die Kanzlei W. über 8 Monate hinweg trotz wiederholter Bestelldrängen die Vorlage einer fallbezogenen Vollmacht verweigert hatte):

Komplettes **Nicht**vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht! →RA M. hat sogar GESTANDEN in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Ffm. hinsichtlich der anwaltlichen Vollmacht eine **URKUNDENFÄLSCHUNG** begangen zu haben;

Beweis: Belegender Zeugenbeweis von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Ffm., Zeil 42, Frankfurt.

→→ ALLE dennoch in diesem Zeitraum durchgeführten Datenverarbeitungen sind folglich OHNE Vorliegen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“ gesetzwidrig durchgeführt worden, da OHNE fallbezogene anwaltliche Vollmacht auch nicht aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO eine „datenschutzrechtliche Erlaubnis“ hergeleitet werden kann.

Bitte sichten Sie zudem Ihre RAK-Beschwerde-Akten (**Januar und März 2020**) bezüglich der RAK-Beschwerden der Kanzlei W.. Diese hatte mit der Begründung RAK-Beschwerde gegen den Unterfertigten erhoben, der Unterfertigte würde standeswidrig direkten Kontakt mit der angeblichen Mandantin der Kanzlei W., also der US-Bank, aufgenommen haben. Hierauf hat der Unterfertigte in beiden darauf gerichteten RAK-Beschwerden erwidert (sinngemäß): Ohne fallbezogene anwaltliche Vollmacht, liegt auch KEIN „Mandatsverhältnis“ vor, gegen welches der Unterfertigte standeswidrig verstoßen könne, bzw. verstoßen hat.

Hieraufhin hätte doch die Kanzlei W. ganz einfach erwidern/reagieren können: mittels Vorlage ihrer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht.

Tat die Kanzlei W. dies? NEIN! Grund: weil die Kanzlei W. KEINE fallbezogene anwaltliche Vollmacht hatte! Stattdessen stellte die Kanzlei W. sogar noch am 6. April 2020 e.V.-Antrag, in welchem sie ihr fallbezogenes „rechtliche Dürfen“ mit dem Bestand eines „Beratervertrages“ mit der US-Bank begründete. Und vom Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht war auch noch zu diesem Zeitpunkt KEIN einziges Wort von der Kanzlei W. gefallen.

Beweis: e.V.-Antrag der Kanzlei W. vom 6. April 2020, vgl. LG Wiesbaden, **Az. 4 O 719/20** (= das Az. des e.V.-Verfahrens, an welches sich dann das Hauptsacheverfahren **Az. 4 O 2410/20** anschloss.

Also auch in diesem e.V.-Antrag führte die Kanzlei W. aus, aus „Beratervertrag“ mit der US-Bank fallbezogen mandatiert zu sein und nach außen fallbezogen anwaltlich tätig sein zu dürfen. Von einer anwaltlichen Vollmacht war auch zu diesem Zeitpunkt (6. April 2020) KEIN WORT genannt worden.

1.2 Erstmals am 20. April 2020 BEHAUPTETE die Kanzlei W. das angebliche Vorliegen einer anwaltlichen Vollmacht, welche ein angebliches Ausstellungsdatum 29. August 2019 aufwies. Das unverzügliche Zurückweisen dieser URKUNDENgefälschten Vollmacht i.S.v. § 174 BGB verlief, gleichfalls BEWIESEN so, dass die Kanzlei W. eine URKUNDENgefälschte anwaltliche Vollmacht dem Unterfertigten übersandte, verbunden mit der schriftlich gemachten Erklärung, dass es sich dabei um das „urkundliche Original“ ihrer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht handeln würde.

Und, wie bereits ausgeführt, hat zwischenzeitlich Herr RA M., von der Kanzlei W., sogar in öffentlicher Verhandlung die Begehung der ihnen vorgeworfenen und seit Jahren strafrechtlich angezeigten URKUNDENFÄLSCHUNGEN (Vollmacht und Fax-Sendeprotokoll) **GESTANDEN**.

Beweis: Belegender Zeugenbeweis von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Ffm.,

Zeil 42, Frankfurt.

Und diese Urkundenfälschungen der Kanzlei W. wurden „unter den Augen der 4. ZK des LG Wiesbaden“ im LAUFENDEN PROZESS begangen. Urkundenfälschungen von Herrn RA M. und Herrn RA & Notar K.A. F.. Und die Kanzlei W. hat aus dieser nachgewiesenen urkundlich gefälschten anwaltlichen Vollmacht auch Rechte abgeleitet, u.a. dies, nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Verarbeitung der Daten unserer Mandantin berechtigt zu sein. Was objektiv eine auf URKUNDENFÄLSCHUNG basierende Täuschung des Rechtsverkehrs der Kanzlei W. i.S.v. § 267 StGB ist.

RECHTSFOLGE: Sämtlich durchgeführten Datenverarbeitungen der Kanzlei W. die Daten unserer Mandantin betreffend, wurden VORSÄTZLICH GESETZWIDRIG durchgeführt, da mangels Vorliegens einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht auch KEINE „datenschutzrechtliche Erlaubnis“ nach § 6 Abs. 1 lit. f DSGVO rechtlich hergeleitet werden kann.

Zudem hätte die Kanzlei W. die von ihr durchgeführte Verarbeitung der Daten unserer Mandantin VON ANFANG an GEGENÜBER der datenbetroffenen Person, also unserer Mandantin, OFFENLEGEN müssen, was sie gleichfalls gesetzwidrig nicht tat.

Unterfrage 2 dazu: Zeitraum 28. März 2020 – 27. Mai 2020 (Abhebetag):
„datenschutzrechtliches TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT“ unserer Mandantin: Unsere Mandantin hat in AKTIVER Ausübung ihres grundrechtsgleichen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG von 1983, unstrittig und BEWIESEN zulasten der Kanzlei W. und der US-Bank am 28. März 2020 ein sog. „datenschutzrechtliches TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT“ erklärt.

Anlässlich des Erhalts dieses VERBOTES hätte die Kanzlei W. eine sog. „Interessenabwägung“ durchführen müssen, vgl. z.B. Art. 6 Abs. 1 lit. f 2ter HS DSGVO, samt aller damit verbundenen Abwägungs-, Protokollierungs-, Nachweis- und Offenlegungspflichten gegenüber der datenschutzrechtlich betroffenen Person.

Hat die Kanzlei diese ihr als sog. „Datenverarbeitungsstelle“ gesetzlich zwingend obliegenden Pflichten erfüllt? BEWIESEN NEIN!

Zudem hätte im Falle der Durchführung der „Interessenabwägung“ die Kanzlei W. rechtlich zwingend zu dem Schluss kommen müssen, dass das AKTIV in Anspruch genommene, **grundrechtsgleiche** Recht unserer Mandantin auf „informationelle Selbstbestimmung“ höherwertiger ist, als das Interesse der Kanzlei W. an einer Verarbeitung der Daten unserer Mandantin. ZUMAL die

Kanzlei W. hierzu ja überhaupt zu KEINEM ZEITPUNKT berechtigt war.

Unsere Mandantin hat der Kanzlei W. und der US-Bank zudem fortgesetzt ein „**alternatives Notarangebot**“ unterbreitet, welches die Kanzlei W. über Wochen hinweg fortgesetzt wortlos abgelehnt hat. Also das „alternative Notarangebot“, in Abstimmung mit der US-Bank und auf Kosten unserer Mandantin, einen neutralen Notar zu beauftragen, welcher – mit notarieller Haftung – ordnungsgemäß alle Unterlagen prüft, welche die uneingeschränkte Vollerbenstellung unserer Mandantin nachweisen, und bei Vorliegen der US-Bank bestätigt.

→ 1. OHNE „**datenschutzrechtliche Erlaubnis**“ (da fallbezogen BEWIESEN KEINE anwaltliche Vollmacht vorlag UND die erstmals am 20. April 2020 behauptete Vollmacht ist GESTANDEN eine URKUNDENFÄLSCHUNG!). Somit durfte die Kanzlei W. die Daten unserer Mandantin NICHT verarbeiten und zwischen der EU und den USA hin und her versenden; auch NICHT nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. UND

→ 2. Infolge der Tatsache, dass die Kanzlei W. zudem mittels direktem VERSTOSS gegen das von der datenbetroffenen Person, in AKTIVER Grundrechtsausübung erklärte „**datenschutzrechtliche TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOTS**“ dennoch vorsätzlich weiter die Daten unserer Mandantin verarbeitet hatte, verstieß die Kanzlei W. somit gegen ein von ihr gesetzlich zwingend zu beachtendes DATENVERARBEITUNGSVERBOT betreffend die Daten unserer Mandantin UND gegen das aus der fallbezogenen Nichtanwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO resultierende VERBOT, OHNE Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, die Daten unserer Mandantin zu verarbeiten.

Und dass die Daten von der Kanzlei W. „verarbeitet“ wurden, ist unstrittig und zudem mehrfach bewiesen.

Unterfrage 3 dazu: NÖTIGUNG! Durfte die Kanzlei W. unter den BEWIESEN gegebenen Umständen die US-Bank anweisen, dass diese so lange jede Auszahlung der Nachlassgelder verweigert, bis unsere Mandantin – abgenötigt – in eine Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. einwilligt? Eindeutig NEIN!

Dennoch hat die Kanzlei W. ihre (angebliche) „Mandantin“, die US-Bank, VORSÄTZLICH GESETZWIDRIG über Wochen hinweg dazu angewiesen, unserer Mandantin so lange die Auszahlung ihrer Nachlassgelder zu verweigern, bis sie in die Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. – **abgenötigt** – einwilligt.

Dabei ist es vom Ergebnis her gleichgültig, ob ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 240 StGB vorliegt, oder „nur“ nach § 240 StGB; in JEDEM FALL

hat die Kanzlei W. die Auszahlung der Nachlassgelder von einer gesetzlich NICHT zulässigen Bedingung abhängig gemacht.

Unterfrage 4 PROZESSBETRUG: Hat die Kanzlei W. unter den BEWIESEN geschilderten Umständen sich des wiederholten PROZESSBETRUGes zulasten des Unterfertigenden und unserer Mandantin schuldig gemacht? Eindeutig und bewiesen JA!

Begründung: Ohne die bewiesen – im laufenden Zivilprozess – begangenen URKUNDENFÄLSCHUNGEN hätte das LG Wiesbaden seine Urteile nicht in bekannter Weise fällen können. Denn das LG Wiesbaden hat sein Urteil so begründet, dass die Kanzlei W. zwar verspätet, aber dennoch ihre fallbezogenen anwaltliche Bevollmächtigung durch die – wie wir wissen URKUNDENGEFÄLSCHTE – anwaltliche Vollmacht nachgewiesen hätte, welcher das Gericht zudem ex-tunc-Wirkung rechtlich zuwies.

Also kurz gesagt: OHNE die URKUNDENGEFÄLSCHTE anwaltliche Vollmacht, hätte das LG Wiesbaden sein Urteil nicht wie bekannt fällen KÖNNEN.

Und exakt hiervon hatte ja auch die Kanzlei W. 100%ige konkrete Kenntnis. Folglich hatte ja auch die Kanzlei W. durchgängig konkrete Kenntnis darüber, dass sie einzig und allein nur auf Basis der von ihr URKUNDEN-GEFÄLSCHTEN „anwaltlichen Vollmacht“ im von ihr klageweise angestregten Prozess obsiegt hatte.

Und dennoch betrieb die Kanzlei W. auch nach dem e.V.-Verfahren das Hauptsacheverfahren als KLAGENDE Partei weiter! Und beging damit bewusst und gewollt ein drittes Mal einen Prozessbetrug zulasten des Unterfertigenden, und strich dafür zudem die Prozesskosten und ihre außergerichtlichen und gerichtlichen Anwaltskosten ein.

Zusammenfassung:

I) Die Kanzlei W. hat in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Ffm. **GESTANDEN ZWEI URKUNDENFÄLSCHUNGEN** begangen zu haben; (1) Anwaltliche Vollmacht und (2) Fax-Sendeprotokoll vom 29. August 2020. UND

II) Damit verbunden hat die Kanzlei W. sich wiederholt des vorsätzlich von ihr begangenen **PROZESSBETRUGES** schuldig gemacht.

III) Und da mangels Vorliegens einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“, auch nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, die Kanzlei W. NICHT die Daten unserer Mandantin verarbeiten durfte, stellen ALLE dennoch unstrittig stattgefundenen Verarbeitungen der Daten unserer Mandantin für den GESAMTEN Zeitraum 29. Aug. 2019 bis 27. Mai 2020 **vorsätzlich** begangene **Datenschutzverstöße** dar. [Warum hätte sonst die Kanzlei W. am 20. April 2020 auf die Idee gekommen sein (zu vermuten auf Hinweis des LG Wiesbaden), plötzlich das Bestehen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht zu

behaupten, wahrheitswidrig RÜCKDATIERT auf den 29. August 2020?] UND **IV**) Die Kanzlei hat sich der vorsätzlich begangenen **NÖTIGUNG** schuldig gemacht, indem sie unter vorsätzlicher Ausnutzung der Kenntnis um die konkret drohende Nachlassinsolvenz, zu deren Abwendung sie dringend die bei der US-Bank gelegenen Nachlassgelder benötigt hat, die US-Bank angewiesen hat, unserer Mandantin so lange die von ihr verlangte Auszahlung ihrer Nachlassgelder zu verweigern, bis sie – abgenötigt – in die Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. einwilligt.

All diese von der Kanzlei W. begangenen schweren Straftaten waren und sind LÜCKENLOS BEWIESEN.

II. Dennoch hat das LG Wiesbaden, 4. ZK, entgegen aller vorliegenden Beweise geurteilt, die Kanzlei W. hätte KEINEN einzigen Rechtsverstoß begangen (→ **VERBUNDEN** mit dem strafbewährten **VERBOT** zulasten des Unterfertigenden, über die von der Kanzlei W. (und der US-Bank) begangenen Rechtsverstöße vor einem ordentlichen US-Gericht i.R. eines Schadensersatzprozesses unserer Mandantin gegen die US-Bank als ZEUGE aussagen zu können).

Die 4. ZK des LG Wiesbaden hat somit **VORSÄTZLICH** gegen alle ihm vorliegenden **BEWEISE**, sowie gegen „Recht und Gesetz“ vorsätzlich verstoßend ihr Urteil gefällt.

→ Bezüglich dieses gesamten Tatkomplexes hat der **ANGEKLAGTE** Strafanzeige gegen die Richter*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden erhoben. Und natürlich auch Strafanzeige wegen der bewiesen begangenen Straftaten der Kanzlei W..

→ Dennoch haben alle über diese **BEIDEN** Strafanzeigen zu befindenden hessischen Spruchkörper entschieden, **weder** die Kanzlei W., **noch** die Richter*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, hätten sich auch nur **EINES EINZIGEN RECHTSVERSTOSSES** schuldig gemacht. Ja es fehle sogar an jeder Erkennbarkeit eines „**Anfangsverdachts**“, weshalb **ALLE** diesbezüglich eingelegten Strafanzeigen auch in den Rechtsmittelinstanzen mit der gleichen Begründung verworfen wurden.

Da natürlich auch dies **BEWIESEN** reine Gefälligkeitsentscheidungen waren, um eine Strafanzeige gegen die Kanzlei W. und gegen die vorsätzlich gesetzwidrig entschieden habenden Richter*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden zu verhindern, und da sich die über die Frage der Strafbarkeit erkannt habenden Staatsanwält*innen selbst vorsätzlich strafbar gemacht haben, durften natürlich auch die Rechtsmittelinstanzen keine hiervon abweichende Entscheidung fällen. Und dieses Ziel vor Augen, wurde **instanzen-übergreifend vorsätzlich gegen Recht und Gesetz entschieden**, da

ja sonst ALLE fallbezogen vorsätzlich gesetzwidrig entschieden habenden hessischen Richter*innen und Staatsanwält*innen hätten strafrechtlich angeklagt werden müssen; mit allen Konsequenzen, welche eine diesbezügliche Verurteilung nach sich ziehen würde.

Und da der Unterfertigende gegen ALLE hessischen Staatsanwält*innen und Richter*innen Strafanzeige erhob, welche vorsätzlich beweis- und gesetzwidrig entschieden haben: *die Kanzlei W. und das LG Wiesbaden, als auch die über deren Strafbarkeit entschieden habenden Staatsanwält*innen und Richter*innen hätten sich keines Verstoßes gegen Recht und Gesetz schuldig gemacht*, stehen folglich nun gut 20 hessische Richter*innen und Staatsanwält*innen unter dem Druck: erhebt nur eine hessische Staatsanwaltschaft wegen der von uns BEWIESEN begangenen Straftaten Strafanzeige, so ist eine diesbezügliche Verurteilung UN AUSWEICHLICH; mit allen bekannten Konsequenzen für deren AMT und PENSIONen.

Auch z.B. bezüglich des AMTes von Herr LOSTA Dr. Thoma, StA Wiesbaden, welcher auf Justizseite zu den Hauptverantwortlichen dieses Justizskandals zählt.

Und aus diesem „kollegialen“ Druck heraus, entschieden und entscheiden bis heute fallbezogen ALLE hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichte vorsätzlich unter Missachtung aller Beweise und vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“, um ihren AMTS-Kolleg*innen einen sonst drohenden Verlust von AMT und PENSIONen zu ersparen.

UND DIES GEHT EXAKT wie beschrieben SEIT 3 ½ JAHREN so!

III. ACHTUNG: Würde die Kanzlei W. für ihre begangenen Straftaten vor einem Strafgericht angeklagt werden, so würde deren strafrechtliche Schuld ÖFFENTLICH bekannt werden. Und dann würde sich daran natürlich die Frage anschließen, wie bei einer solch eindeutigen Beweis- und Gesetzeslage die über die ANGEZEIGTE Strafbarkeit der Kanzlei W. entschieden habenden hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichte haben entscheiden können, dass KEINE Strafbarkeit der Kanzlei W. vorliegen würde? Ja nicht einmal ein „Anfangsverdacht“ erkennbar sei!

Folglich sitzen die sich strafbar gemacht habenden hessischen Staatsanwält*innen und Richter*innen allesamt mit der Kanzlei W. **in einem rechtlichen Boot.**

Denn wird nur gegen eine einzige dieser Personen, also der fallbezogen entschieden habenden Staatsanwält*innen und Richter*innen und/oder gegen die Kanzlei W. Strafanzeige erhoben, so wird dies zwangsläufig zur Folge haben, dass ALLE in diesem rechtlichen Boot sitzenden Amts-/Personen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Und aus diesem

gewichtigen Grund begeht seit 3 ½ JAHREN die hessische Justiz fallbezogen auch diese **systematisch, instanzen-übergreifend** und **gerichtsort-übergreifend** begangene **Justizwillkür** in systematischer und vorsätzlicher Begehungsweise.

Und so bitte ich Sie höflich mir folgende Frage zu beantworten: Wie sollte unter den Ihnen vorstehend aufgezeigten PERSÖNLICHEN und EXISTENTIELLEN Abhängigkeitsverhältnissen (der Boot-Insassen), sowie angesichts der deshalb ja bereits seit 3 ½ Jahren BEWIESEN die GESAMTE hessische Justiz erfasst habenden Justiz-Korruptions-MISSSTÄNDEN, ein rechtsstaatliches RA-Ausschlussverfahren bezüglich der Betroffenen der Kanzlei W. – in HESSEN – durchgeführt werden können, welches den rechtsstaatlichen Rechten der Kanzlei W. UND des Unterfertigenden gleichermaßen gerecht wird?

Aller Ihnen hier gemachte Vorhalt ist LÜCKENLOS BEWIESEN!

IV. Zudem können Sie sich aufgrund der Tatsache, dass es bei allen gefällten Entscheidungen ja IMMER UND ALLEIN nur um die Frage ging: **hat sich die Kanzlei W. fallbezogen der Begehung von Straftaten schuldig gemacht, JA oder NEIN?**, über die Richtigkeit des gemachten Vorhaltes LEICHT Ihr eigenes prüfendes Urteil bilden.

Prüfen Sie bitte einfach den von der 4. ZK des LG Wiesbaden entschiedenen Fall, **Az. 4 O 2410/20** (nicht nur das Urteil, sondern inkl. des Schriftsatzvortrages der Parteien). Denn das Urteil unterschlägt schon in seinem „Sachverhalt“ vorsätzlich gegen besseres Wissen ihm vorliegende Tatsachen, Daten und Beweise.

Wenn Sie nach der erfolgten Prüfung zu dem Schluss kommen, dass die Kanzlei W. die ihr vorgeworfenen Straftaten begangen hat, und damit natürlich auch die Richter*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, dann haben Sie damit zugleich auch selbst den Beweis dafür rechtlich herausgearbeitet, dass **ALLE** fallbezogen entschieden habenden Staatsanwaltschaften und Gerichte gleichfalls unter Verstoß gegen die ihnen vorgelegten habenden BEWEISE, sowie unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ entschieden haben.

DENN ALLE Strafanzeigen, und somit ALLE Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, basieren einzig und allein nur auf diesem EINEN EINZIGEN FALL! **Hat die Kanzlei W. Straftaten zulasten unserer Mandantin begangen, JA oder NEIN!**

UND da die Straftaten der Kanzlei W. LÜCKENLOS BEWIESEN sind, und nun sogar auch noch durch das abgegebene GESTÄNDNIS des Mittäters Hr. RA M. bewiesen ist, sind folglich ALLE Entscheidungen der hessischen Strafjustiz (StA

Wiesbaden; GStA Ffm., und OLG Ffm. (Klageerzwingungsantrag) ALLESAMT gegen „Recht und Gesetz“ und gegen die vorliegenden Beweise verstoßend gefällt worden. UND DIES SEIT 3 ½ JAHREN!

Rechtliche Situation für den Unterfertigenden (und seine Mandantin): Die gesamte hessische Zivil- und Strafjustiz hat VORSÄTZLICH mittels Nichtgewährung „rechtlichen Gehörs“, sowie (zudem instanzübergreifend) vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“ von Anfang an DURCHGÄNIG verstoßend entschieden. UND

→ dem Unterfertigenden kein „rechtsstaatliches Verfahren“ gewährt, UND
→ dem Unterfertigenden jede Möglichkeit verwehrt, i.R.e. „rechtsstaatlichen Verfahrens“, wo der erkennende Justizkörper sich an die vorliegenden Beweise und an „Recht und Gesetz“ hält, die zu seinen Lasten ergangenen Justiz-Entscheidungen *rechtsstaatlich* überprüfen lassen zu können; UND
→ damit hat die GESAMTE hessische JUSTIZ dem Unterfertigenden ALLE RECHTSSTAATLICHEN Grund- und MENSCHENrechte „aberkannt“.

DER RECHTSSTAAT wurde fallbezogen einfach in Gänze ausgehebelt; und dies INSTANZEN-ÜBERGREIFEND und GERICHTSORT-ÜBERGREIFEND.

Denn, da die Kanzlei W. die angezeigten Straftaten begangen hat, was BEWEISBELEGT feststeht, hätten die daraufhin mit Strafanzeige involvierten hessischen Staatsanwaltschaften nach „Recht und Gesetz“ nicht entscheiden dürfen, dass die Kanzlei W. keine Gesetzesverstöße begangen hat. UND NICHT entscheiden dürfen, dass die Richter*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden KEINE Gesetzesverstöße begangen haben. Denn ALLEIN um diese Fallkonstellation und FRAGE drehen sich (fallbezogen) ALLE gefällten hessischen Justiz-Entscheidungen. ALLE!

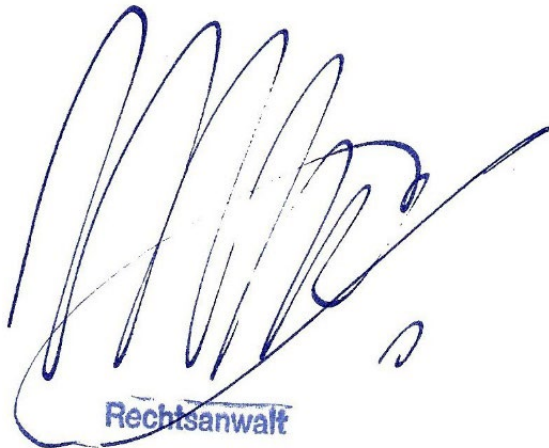
Zudem fordert der anwaltliche Unterfertigende die BRAK dringlichst dazu auf, sich auch von sich heraus mit dieser alle Rechtsstaatlichkeit ausschließenden Justizkorruption der hessischen Justiz konkret zu befassen, und dies auch öffentlich zu machen. Denn wenn wir Rechtsanwält*innen unsere anwaltliche Dienstleistung auf Basis von „Recht und Gesetz“ erbringen, für die GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz die Beachtung von „Recht und Gesetz“ jedoch nicht länger mehr bindend ist, so wird der Anwaltschaft damit die Grundlage für ihr berufliches Handeln und SEIN entzogen.

Und so vertritt der Unterfertigende angesichts dieser Tatsachen die Auffassung, dass sich die BRAK hier zwingend einmischen und seinen Standpunkt hierzu öffentlich zum Ausdruck bringen muss.

Der Unterfertigende bittet Sie nochmals höflich um die erbetene Zwischen-

Antwort, sowie um zeitnahe Gerichtsort-Entscheidung im beantragt RECHTSSTAATLICHEN Sinne.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



PS: Bitte nehmen Sie nicht fälschlicherweise an, der Unterfertigende würde in dieser Sache JEMALS zulasten des Rechtsstaates und der Anwaltschaft „einlenken“. Denn der Unterfertigende meint es nicht „nur“ ernst, sondern es ist – thematisch – bis aufs Äußerste „ernst“! Schließlich geht es hier ganz konkret um den RECHTSSTAATLICHEN Fortbestand der Justiz und unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Und wenn die BRAK es zulassen würde, dass die Antragsgegner selbst TROTZ der Begehung dieser schwersten Straftaten (Verdacht) sanktionslos weiter den Beruf als Rechtsanwalt, bzw. Notar ausüben dürfen, dann werden die vorgenannten Werte auf das Schwerste beschädigt; und die gesamte Anwaltschaft!